



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Teilzeittätigkeit

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Frau PD Dr. Borelli, Frau Dr. Dierkes, Herrn Dr. Gerheuser und Frau Dr. Groß M.A. (Drucksache III - 01-006) zum Beschlussantrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III - 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 113. Deutsche Ärztetag beschließt eine Änderung der (Muster-)Weiterbildungsordnung:

§ 4 Abs. 6 Satz 2:

"Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt."

Änderung zu: "Dies ist in jedem Fall gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt."

Begründung:

Weiterbildung muss bei 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit klar anerkannt werden, was bei dem aktuell vorgelegten Änderungsvorschlag nicht der Fall ist. Es muss Planungssicherheit für Kolleginnen und Kollegen in Teilzeittätigkeit geben.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0